

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 15. September 2006

Nr. 20

Inhalt	Seite
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig.....	73
Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes in Braunschweig.....	73
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig.....	83
Friedhofsgebührenordnung für den Hauptfriedhof in Braunschweig und die Friedhöfe Glesmarode, St. Magni, Ölper, Lehdorf, Mascherode, Melverode, Rühme, Riddagshausen, Völkenrode, Volkmarode (nördlicher Teil), Watenbüttel und Querum.....	83

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig.**

Die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig hat am 22. November 2005 eine neue **Friedhofs- und Begräbnisordnung** beschlossen.  
Diese Ordnung ist am 01.08.2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.  
Die Friedhofs- und Begräbnisordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.  
Mit demselben Tag wird die Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 16.2.2004 (Datum des Inkrafttretens) aufgehoben.

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig  
Verbandsvorstand

- § 13 = Allgemeines
- § 14 = Reihengräber
- § 15 = Rasengräber
- § 16 = Waldgrabstätten
- § 17 = Familiengrabstätten
- § 18 = Urnenreihengrabstätten
- § 19 = Urnenhain
- § 20 = Urnenwahlgrabstätten
- § 21 = Urnengemeinschaftsanlagen
- § 22 = Urnenrasengrabstätten
- § 23 = Urnenwaldgrabstätten
- § 24 = Patenschaftsgrabstätten
- § 25 = Beisetzung von Urnen in Erdbestattungsgrabstätten

**Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes in Braunschweig**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 = Geltungsbereich, Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 = Öffnungszeiten, Zutritt
- § 3 = Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 = Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 5 = Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

**II. Bestattungen**

- § 6 = Zeitpunkt der Beerdigung, Vorbereitung der Grabstätte
- § 7 = Säрге
- § 8 = Aschenurnen
- § 9 = Ruhefristen
- § 10 = Benutzung der Leichenhalle
- § 11 = Bestattung
- § 12 = Trauerfeiern

**III. Arten von Grabstätten**

**IV. Rechte an Grabstätten**

- § 26 = Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 27 = Dauer der Rechte an Grabstätten, Ruhefrist
- § 28 = Umbettung

**V. Grabstättengestaltung**

- § 29 = Gestaltung der Grabstätten
- § 30 = Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 31 = Zustimmungserfordernis
- § 32 = Anlieferung
- § 33 = Fundamentierung und Befestigung
- § 34 = Unterhaltung
- § 35 = Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 36 = Vernachlässigung der Grabpflege

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 37 = Friedhofsgebühren
- § 38 = Schadenshaftung
- § 39 = Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 40 = Rechtsbehelf
- § 41 = Schließung/Entwidmung
- § 42 = Inkrafttreten

## Präambel

„Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“

Psalm 90, 12

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Zugleich ist er eine Stätte der Verkündigung christlicher Auferstehungshoffnung.

Hier ist der Ort, an dem der Verstorbenen sowie der eigenen Sterblichkeit gedacht wird: Ausdruck bleibender Verbundenheit Lebender und Toter in Christus.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, angemessene Grabmale und entsprechender Bepflanzung der Grabstätten zum Ausdruck.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich, Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Geltungsbereich der Friedhofsordnung umfasst den Hauptfriedhof, der im Eigentum des Kirchenverbandes Braunschweig steht, sowie die in Anlage 1 genannten Ortsteilfriedhöfe der Verbandsmitglieder, für die der Kirchenverband Braunschweig die Trägerschaft hat.
- (2) Der Hauptfriedhof ist gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für die Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig und dient der Bestattung
  - a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) haben,
  - b) derer, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt Braunschweig hatten,
  - c) anderer Personen, bei Vorliegen berechtigter Interessen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die in der Anlage genannten Ortsteilfriedhöfe dienen der Bestattung
  - a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) haben,
  - b) derer, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde hatten, in deren Einzugsbereich der Ortsteilfriedhof liegt,
  - c) anderer Personen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwaltung des Hauptfriedhofes sowie der Ortsteilfriedhöfe in Trägerschaft des Kirchenverbandes und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Vorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Vorstand wird, unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis und Verantwortung, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt durch den Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus 7 Personen, und zwar
  1. der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, die/der auch den Vorsitz im Friedhofsausschuss führt,
  2. zwei ordinierten Mitgliedern und vier nicht ordinierten Mitgliedern der Versammlung, die von der Versammlung zu wählen sind; 2 Mitglieder sollten einer Kirchengemeinde, in deren Bereich ein Ortsteilfriedhof liegt, angehören.

Zu Gestaltungsfragen beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss einen Beirat, dem neben einer/einem kirchlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der für

Fragen des Denkmalschutzes zuständig ist, drei weitere sachkundige Personen angehören sollten. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag des Friedhofsausschusses für weitere Aufgabenstellungen ebenfalls thematisch und zeitlich befristete Arbeitskreise einsetzen.

### § 2

#### Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern die Friedhofsverwaltung am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Friedhofsausschuss kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Es wird erwartet, dass Besucher des Friedhofes sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, unterlassen. Wer Anordnungen, die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt:
  - a) zu spielen und zu lärmern
  - b) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
  - c) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - d) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
  - e) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine und Einfassungen abzulegen,
  - f) in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - h) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
  - i) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers/der Pfarrerin und der Friedhofsverwaltung zulässig,
  - j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
- Kränze, Blumengestecke oder sonstigen Grab schmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien enthalten,
  - Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
  - nicht biologisch abbaubare Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden,
  - Teerpappe und Folien (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen
  - Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
  - nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Vorstandsvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a-f die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

Richten freilebende Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen.

#### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde besitzen und vom Vorstandsvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 2 und 3 sind zu beachten. Der Vorstandsvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen ist die/der Gewerbetreibende verantwortlich.
- (2) Der Vorstandsvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Vorstandsvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem die/der Gewerbetreibende nachgewiesen hat, dass er die nötige Fachkunde besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt wurde, weggefallen ist oder die/der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandsvorstandes oder der Friedhofsverwaltung verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die die Friedhofsverwaltung zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Es ist zu gewährleisten, dass nach Abschluss der Arbeiten der Friedhof/Arbeitsbereich auf dem Friedhof in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wird.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Kirchenverband für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **II. Bestattungen**

#### **§ 6**

#### **Zeitpunkt der Beerdigung, Vorbereitung der Grabstätte**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde, bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung fest.
- (3) Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung gestellt.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedigungen oder Grabmale entfernt werden, führt die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten durch. Das Wiederherrichten der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte, und zwar innerhalb von 4 Monaten nach Beerdigung bzw. Beisetzung.

#### **§ 7 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und für das Füllmaterial, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge mit verlöteten Zinkeinsätzen müssen luftdurchlässig gemacht werden, außer im Fall des § 17 Abs. 9. In Reihengrabstätten sind nur Särge aus Tannen- oder Kiefernholz zulässig.
- (2) Die Särge sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
- für Verstorbene bis 5 Jahre 1,50 m Länge, 0,50 m Breite, 0,60 m Höhe,
  - für Verstorbene über 5 Jahre 2,10 m Länge, 0,70 m Breite, 0,65 m Höhe.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 8 Aschenurnen**

Die auf den Friedhöfen beizusetzenden Aschenreste sind in dicht schließenden Gefäßen (Urnen) zu verwahren. Urnen sind aus leicht vergänglichem Material – als solches gilt auch dünnes Eisenblech – zu fertigen. Die Verwendung von Überurnen mit Ausnahme von Überurnen aus Kunststoff sind zulässig.

## **§ 9 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt	25 Jahre
bei Kinderleichen bis zu 5 Jahren beträgt sie	15 Jahre
und für Aschenreste beträgt sie	20 Jahre
in besonders ausgewiesenen Grabfeldern	15 Jahre

## **§ 10 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Aufnahme einer Verstorbenen/eines Verstorbenen in der Leichenhalle erfolgt nach den Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist die/der Verstorbene in der Leichenhalle untergebracht, so wird der Sarg nur auf Wunsch der Angehörigen bis spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beerdigung geöffnet, vorausgesetzt, dass keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Das Ausschmücken der Leichenhalle ist unzulässig.

## **§ 11 Bestattung**

- (1) Verstorbene, die einer christlichen Kirche angehören, werden grundsätzlich kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der/die zuständige Pfarrer/Pfarrerin. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann bei der Pröpstin/beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.
- (2) Verstorbene, die nicht einer christlichen Kirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertreterinnen/Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft oder einer/eines freien Rednerin/Redners bestattet werden.
- (3) Die Beteiligung freier Redner/Innen bei Bestattungen darf nur nach vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes erfolgen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, so wird er/sie verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er/sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner/in nicht mehr zugelassen. Redner/innen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.
- (4) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

## **§ 12 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können am Grab, in der Hauptkapelle/Friedhofskapelle oder in einem dafür bestimmten Feierraum gehalten werden. Trauerfeiern, die von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle bzw. in der Hauptkapelle auf dem Hauptfriedhof statt.
- (2) Soweit auf den Ortsteilfriedhöfen eine Friedhofskapelle nicht zur Verfügung steht bzw. die Friedhofskapelle für die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer an der Trauerfeier nicht ausreicht, kann der/die zuständige Pfarrer/Pfarrerin in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Das Bestattungsgeläut ist liturgischer Bestandteil eines christlichen Begräbnisses.

- (4) Ansprachen innerhalb einer kirchlichen Trauerfeier können nur im Einvernehmen mit dem/der Geistlichen gehalten werden. Das gilt auch für die Mitwirkung von Chören oder Instrumentalmusik.
- (5) Für Trauerfeiern, die nicht von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, steht ein Feierraum in der Kapelle des Hauptfriedhofes zur Verfügung.
- (6) Das Ausschmücken der Kapelle sowie des Feierraumes wird nach Abstimmung mit den Angehörigen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung besorgt.
- (7) Bei der Trauerfeier muss die/der Verstorbene in einem dichtgefügt und geschlossenen Sarg aufgestellt werden. Die Aufbahrung der Leiche einer an ansteckender Krankheit verstorbenen Person in der Friedhofskapelle ist nur zulässig, wenn durch Zeugnis eines/einer Amtsarztes/Amtsärztin nachgewiesen ist, dass die zur Verhinderung einer Ansteckung genügenden Maßnahmen getroffen worden sind.

## **III. Arten von Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

Eine Grabstätte ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Reihengrabstätten für Kinder unter 6 Jahren (§ 14)
- c) Rasengrabstätten (§ 15)
- d) Wahlgrabstätten (§ 16)
- e) Familiengrabstätten (§ 17)
- f) Urnenreihenstätten (§ 18)
- g) Urnenhain (§ 19)
- h) Urnenwahlstätten (§ 20)
- i) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 21)
- j) Urnenrasengrabstätten (§ 22)
- k) Urnenwaldgrabstätten (§ 23).

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

### **§ 14 Reihengräber**

- (1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstätten, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) Die Nutzfläche eines Grabes beträgt:
  - a) bei Gräbern für Kinder im Alter bis 5 Jahren in der Länge 1,50 m, in der Breite 0,70 m
  - b) bei Gräbern für Erwachsene in der Länge 1,70 m, in der Breite 0,70 m.
- (3) Erwerb und Übertragung von Rechten an Grabstätten regelt § 26 Abs. 2 u. 3 und das Abräumen § 34 Abs. 4.

### **§ 15 Rasengräber**

Rasengräber sind solche Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen, die sich auf einem besonderen Grabfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

Es werden unterschieden:

- a) Rasengrabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal (Erdbestattungshain)
- b) Rasengrabfeld mit Möglichkeit für bodenbündig zu verlegende Grabplatte
- c) Rasengrabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr)

### **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren örtliche Lage zuvor mit der/dem Erwerberin/Erwerber festgelegt wird. In einer Wahlgrabstätte kann die Erwerberin/der Erwerber sowie der in § 26 genannte Personenkreis beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen in Wahlgrabstätten ist auf Antrag nur in besonderen Fällen aufgrund vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zulässig

Es werden unterschieden:

- a) Wahlgrabstätten I. Ordnung
  - b) Wahlgrabstätten II. Ordnung
- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte I. oder II. Ordnung darf nur beigesetzt werden, für den das Recht an der Grabstätte erworben worden ist. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Erwerberin/des Erwerbers zulässig.
  - (3) Die Nutzfläche eines jeden Grabes beträgt:
    - a) bei den Einzelgrabstätten I. Ordnung für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren in der Länge 2,90 m, in der Breite 1,30 m;
    - b) bei den Einzelgrabstätten II. Ordnung für Erwachsene in der Länge 1,90 m, in der Breite 1,10 m;
    - c) bei den Einzelgrabstätten II. Ordnung für Kinder bis 5 Jahren in der Länge 1,50 m, in der Breite 1 m.
  - (4) Einzelgräber I. und II. Ordnung werden, auch für künftige Todesfälle, im voraus mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit nach Abs. 1 vergeben.
  - (5) Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 26 Abs. 2 u. 3, dessen Dauer § 27 und das Abräumen § 34 Abs. 4.

### **§ 17 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten werden verliehen. Mit der Verleihung wird ein Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben. In der Verleihungsurkunde einer Familiengrabstätte wird vom Friedhofsausschuss die Höchstzahl der Verstorbenen bestimmt, die in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen.
- (2) Die Familiengrabstätten werden zur Beisetzung der sterblichen Überreste der/des Erwerberin/Erwerbers der Rechte an der Grabstätte, ihres/seines Ehegatten bzw. Partners/in aus eingetragener Lebensgemeinschaft und ihrer/seiner Nachkommen sowie der Ehegatten/Partner der letzteren vergeben. Die Beisetzung anderer als der vorerwähnten Personen in einer Familiengrabstätte ist auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- (3) Sofern mit dem Erwerb der Rechte an Familiengrabstätten nicht bestimmt wurde, welche Familienmitglieder beigesetzt werden sollen, wird nach der Reihenfolge des Ablebens beigesetzt. Bei Streitigkeiten über die Berechtigung zur Beisetzung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Die Größe von Familiengrabstätten ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

- (5) Die Familiengrabstätten werden mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 50 Jahren vergeben.
- (6) Ausgemauerte Gräfte müssen eingewölbt und die Einsteigöffnung durch Steinplatten abgedeckt sein. Die Oberkante des Gewölbes bzw. der Deckplatten muss mindestens 0,40 m unter der Bodenfläche liegen. Die Bodenfläche ist mit Rasen einzusäen und mit Blumen oder Strauchwerk zu bepflanzen.
- (7) Familiengrabstätten dürfen auch oberirdisch bebaut werden (Mausoleen). Abgesehen von der ordnungsbehördlichen Zulassung bedürfen alle Bauwerke (Mausoleen und Gräfte) der Genehmigung des Vorstandes.
- (8) Eine offene Aufstellung der Särge innerhalb der Gräfte ist nur bei dichtschießenden Metallsärgen gestattet; alle anderen Särge müssen innerhalb der Gräfte in getrennte Kammern gelegt, jede Kammer muss seitlich mit Mauerwerk und oberhalb mit Platten abgeschlossen werden.
- (9) Bei Familiengrabstätten ist die Beisetzung von Särgen und Aschenurnen in den Gräften nur zulässig, wenn die – gegebenenfalls verlängerte – Nutzungszeit des ganzen Grabes durch die Ruhefrist des Sarges oder der Aschenurne nicht überschritten wird.

### **§ 18 Urnenreihengrabstätten**

Die Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 0,80 m Länge und 0,60 m Breite (0,48 qm) und sind für die Beisetzung einer Urne bestimmt. Sie werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Bodendeckern bepflanzt und mit einer Kissenplatte versehen, die den Vor- u. Zunamen, das Geburts- u. Sterbejahr trägt.

### **§ 19 Urnenhain**

- (1) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.
- (2) In besonders ausgewiesenen Rasenflächen kann die Beisetzung auf Wunsch der Hinterbliebenen im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.
- (3) Die Grabstätten im Urnenhain haben eine Größe von 0,40 m x 0,40 m (0,16 qm) und sind für die Beisetzung zweier Urnen bestimmt (Normaltiefe und Tiefenbelegung).

### **§ 20 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Die Grundfläche einer jeden Urnenwahlgrabstätte wird wie folgt bestimmt:
  - a) bei den Urnenwahlgrabstätten II. Ordnung die Länge 0,80 m und die Breite 0,60 m (0,48 qm);
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten I. Ordnung die Länge 1,25 m und die Breite 0,80 m (1,00 qm) oder 1 m Länge und 1 m Breite oder Sonderstellen mit Zusatzflächen.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten werden mit einem vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungsrecht von 20 oder 15 Jahren vergeben.

Zur Beisetzung der Aschenreste von Ehegatten/Partnern aus eingetragener Lebensgemeinschaft sowie von verwandten oder verschwägerten Personen können mehrere Urnenwahlgrabstätten in zusammenhängender Lage erworben werden.

- (3) In jeder Urnenwahlgrabstätte können beigesetzt werden:
- die Erwerberin/der Erwerber und ihr/sein Ehegatte bzw. Partnerin/Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft
  - die Kinder und deren Ehegatten
  - die Eltern der Erwerberin/des Erwerbers.
- Auf Antrag der Erwerberin/des Erwerbers können darüber hinaus mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes auch andere Verstorbene in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Die Herrichtung eines Grabhügels ist bei den Urnenwahlgräbern nicht zulässig.
- (5) In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

#### § 21

##### Urnen gemeinschaftsanlagen

- (1) Urnen gemeinschaftsanlagen werden für die Beisetzung von 24 Urnen für eine Ruhefrist von jeweils 20 Jahren eingerichtet. In der Mitte der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Beigesetzten trägt. Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.
- (2) Ein Vorauserwerb kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

#### § 22

##### Urnenrasengrabstätten

- (1) In besonderen Gräberfeldern befinden sich Anlagen, in denen die Urnen in Rasenflächen von 0,5 qm (II. Ordnung) oder 1 qm (I. Ordnung) um das Grabmal herum beigesetzt werden.
- (2) Urnenrasengrabstätten werden für ein vom Tage der Verleihung an laufendes Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben.
- (3) Die Herrichtung eines Grabhügels bzw. eine Bepflanzung der Fläche ist bei den Urnenrasengrabstätten nicht zugelassen.
- (4) In jeder Urnenrasengrabstätte können beigesetzt werden:
- die Erwerberin/der Erwerber und ihr/sein Ehegatte des/der Verstorbenen bzw. Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft
  - die Kinder und deren Ehegatten
  - die Eltern der Erwerberin/des Erwerbers
- Auf Wunsch der Erwerberin/des Erwerbers können darüber hinaus mit Zustimmung des Vorstandes auch andere Verstorbene in der Urnenrasengrabstätte beigesetzt werden.

#### § 23

##### Urnenwaldgrabstätten

- (1) Urnenwaldgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die auf dem Hauptfriedhof in einer waldähnlichen Umgebung unter Bäumen eingerichtet sind und zur Beisetzung der sterblichen Überreste der Erwerberin/des Erwerbers der Rechte an der Grabstätte, ihres/seines Ehegatten und ihrer/seiner Nachkommen sowie der Ehegatten der Letzteren mit der Wirkung vergeben werden, dass durch die Verleihung ein Nutzungsrecht an den Grabstätten erworben wird. Die Beisetzung anderer, als der vorerwähnten Personen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- (2) Urnenwaldgrabstätten werden verliehen. In der Verleihungsurkunde wird vom Friedhofsausschuss die Höchst-

zahl der Urnen bestimmt, die in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen.

- (3) Sofern nicht die Erwerberin/der Erwerber des Rechtes an der Grabstätte bestimmt hat, welche Familienmitglieder beigesetzt werden sollen, wird nach der Reihenfolge des Ablebens beigesetzt. Streitigkeiten über die Berechtigung zur Beisetzung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Die Größe von Urnenwaldgrabstätten ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (5) Die Urnenwaldgrabstätten werden mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 50 Jahren vergeben.

#### § 24

##### Patenschaftsgrabstätten

Erhaltenswerte Grabmäler (§ 30 Abs. 3) bleiben auf dem Hauptfriedhof an ihrem bisherigen Standort oder werden in besondere Anlagen umgesetzt. Grabstätten mit alten erhaltenswürdigen Grabmälern oder unter Denkmalschutz stehenden Grabmälern können als Patenschaftsgrabstätten neu vergeben werden. Die Anlagen sind daher zu erhalten.

#### § 25

##### Beisetzung von Urnen in Erdbestattungsgrabstätten

- (1) In Erdbestattungsgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigestellt werden.
- (2) Bei belegten Grabstätten kann die Beistellung von Urnen versagt werden, wenn die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes geplant ist.
- (3) Urnenbeistellungen in Reihengrabstätten sind innerhalb von 5 Jahren seit der Erdbestattung möglich. Danach sind sie ausgeschlossen, weil das Gräberfeld nach 25 Jahren geschlossen abgeräumt wird.

### IV. Rechte an Grabstätten

#### § 26

##### Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) An Grabstätten werden keine Eigentums- sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des/der Verstorbenen sein.

Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- Ehegatten des/der Verstorbenen bzw. Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft
  - eheliche und nicht eheliche Kinder sowie Adoptivkinder und Stiefkinder
  - Enkelkinder (Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
  - Eltern,
  - Geschwister,
  - Stiefgeschwister,
  - nicht unter a) bis f) fallende Erben,
  - Verlobte
- (2) Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Die Erwerberin/der Erwerber des Rechtes an Grabstätten soll für den Fall ihres/seines Todes der Friedhofsverwaltung die Nachfolge nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmen und das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt ihres/seines Todes wirksamen Vertrag über-

tragen. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige der/des Verstorbenen als Nutzungsberechtigte(r), der die Anmeldung der Bestattung nach § 6 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.

- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann grundsätzlich nur auf Personen des in Abs. 1 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Verbandsvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines/einer verstorbenen Inhabers/Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber dem Friedhofsträger gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger/Nachfolgerin binnen drei Monaten seit dem Tode des/der bisherigen Inhabers/Inhaberin nicht gegenüber der Friedhofsverwaltung an, kann diese den/die Inhaber/Inhaberin bestimmen – und zwar in der Reihenfolge der in Abs. 1 genannten Personen und veranlassen, dass das Recht auf ihn/sie umgeschrieben wird. Falls dieser/diese widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Verbandsvorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen oder die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte. Die Inhaber von Rechten an Grabstätten sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 34 bis § 36).

## **§ 27**

### **Dauer der Rechte an Grabstätten, Ruhefrist**

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhefrist gem. § 9, sofern nicht für einzelne Gräberarten (§ 14 bis § 23) eine andere Dauer des Nutzungsrechtes vorgesehen ist. Rechte an Grabstätten enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Abs. 1 enden Rechte an Grabstätten entschädigungslos durch Verbandsvorstandsbeschluss nach erfolglosem Hinweis auf der Grabstätte, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden (§ 36 Abs. 2). Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn der Verbandsvorstand dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann mit schriftlichem Antrag jederzeit zurückgegeben werden, hier erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.
- (3) Rechte an Wahlgrabstätten können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden, wenn dies der Raumplanung nicht entgegensteht. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 5 nicht. Die Verlängerung kann versagt werden, wenn sich die Grabstätte in einem ungepflegten Zustand befindet. Bei Reihengrabstätten dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Verbandsvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Abs. 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 oder 10 Jahre erfolgen. Der Antrag

kann bei der Friedhofsverwaltung frühestens innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte gestellt werden. Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird durch öffentliche Bekanntmachung in der Braunschweiger Zeitung hingewiesen. Die Verlängerungsgebühr ist im voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstätten. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechtes entsprochen werden.

- (5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstätten gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für die/den zuletzt Beerdigte(n), im Fall von Beisetzungen von Urnen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Verbandsvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen die/den Nutzungsberechtigte/n auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Verbandsvorstand die abgelaufene Grabstätte einebnen, etwa vorhandene Grabmale entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist neu belegen.
- (6) Für zusammengelegte Grabstätten ist nachträglich eine gemeinsame Ruhefrist gebührenpflichtig festzusetzen. Diese richtet sich nach der längeren Ruhefrist.
- (7) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätte mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Verbandsvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten des Friedhofsträgers durchgeführt, der auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstätte trägt. Angehörige des Umzubettenden sind, soweit der Friedhofsverwaltung bekannt, vorher zu benachrichtigen.

## **§ 28**

### **Umbettung**

- (1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung des Rechtsträgers des aufnehmenden Friedhofs darüber beizufügen, dass die sterblichen Überreste auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstätte entschädigungslos. Bei Aushebung einer Urne aus einer belegten Erdbestattungsgrabstätte tritt wieder das Nutzungsrecht in Kraft, dass vor der Beisetzung bestand. Bei Aushebung von Urnen aus Urnengräbern, aus denen bereits Urnen beigelegt sind, findet diese Anordnung sinngemäße Anwendung.
- (2) Antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte, die/der das Einverständnis der/des Ehegatten/Partners aus eingetragener Lebensgemeinschaft, der Kinder und der Eltern des/der Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muss. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sich schriftlich zu verpflichten, dass sie/er alle Kosten trägt, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 25 Abs. 7 maßgeblich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.

## V. Grabstättengestaltung

### § 29

#### Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.  
Sofern Friedhöfe unter Denkmalschutz gem. Niedersächs. Denkmalschutzgesetz stehen, muss die Gestaltung den sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden speziellen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Grabstätten können von den Angehörigen, von der Friedhofsverwaltung oder von einem auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner gepflegt werden. Die erste gärtnerische Herrichtung ist mit immergrünen Bodendeckern fachgerecht durchzuführen, wobei, sofern dies gewünscht, darin eine Fläche für jahreszeitlich wechselnde Blumenbepflanzung mit einbezogen werden kann.
- (3) Unzulässig ist das Bestreuen der Grabstätten oder der unmittelbaren Umgebung mit Kies, Split, oder ähnlichem, das Pflanzen von Gehölzen, die über 50 cm hoch werden, das Anbringen von Schutzvorrichtungen, sowie das Bedecken der Grabmale. Rosen oder frostempfindliche Pflanzen dürfen nur mit Zweigen von Nadelgehölzen abgedeckt werden. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle unzulässigen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Bänke dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

### § 30

#### Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften, die vom Vorstand unter Beteiligung des eingesetzten Beirates erlassen werden und Anlage zu dieser Friedhofsordnung sind (Anlage 2), regeln im einzelnen Vorgaben für Material, Größe und Beschaffenheit der Grabmale und sonstiger baulicher Einrichtungen. Sie gelten für die einzelnen Abteilungen auf dem Friedhof mit Ausnahme derer, die im Belegungsplan als Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind.
- (3) Der Vorstand legt auch die erhaltenswürdigen Grabstätten/Grabmale und deren künftige Verwendung, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit gem. § 24 der Friedhofsordnung fest, auf der Grundlage des Vorschlages des Beirates unter Beteiligung des Beirates.
- (4) Es besteht für die Erwerber von Nutzungsrechten die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. Die Erwerberin/der Erwerber eines Nutzungsrechtes erklärt schriftlich bei Anmeldung der Bestattung, ob ein Nutzungsrecht in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften erworben werden soll.

### § 31

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungsbedürftig.
- (2) Der Antrag ist zweifach zu stellen mit Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung – Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Aufgestellte Grabmale sowie sonstige bauliche Ausführungen, für die keine Genehmigung vorliegt oder für deren Gestaltung die Zustimmung versagt bleiben muss, sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von 8 Wochen wieder zu beseitigen. Die Kosten hierfür tragen die Verfügungsberechtigten.

### § 32

#### Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
- der genehmigte Entwurf
  - der Nachweis über die bezahlten Gebühren.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Eingang des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 33

#### Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern“ wird verwiesen. Satz 1 gilt sinngemäß für sonstige bauliche Anlagen.

### § 34

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind für Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei künstlerischen oder historisch wertvollen Grabmalen oder baulichen Anlagen und sonstigen die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen (§ 30 Abs. 3), ist die Zustimmung zu versagen.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten gem. § 36 Abs. 3 sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom/von der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

#### **§ 35 Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 29 ff hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Bepflanzung auf Grabstätten darf benachbarte Grabstätten nicht stören oder angrenzende öffentliche Wege beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Angehörigen bzw. die/der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bei Familiengräbern bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung übernimmt gegen Zahlung eines festgesetzten Entgelts die bauliche und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten auf die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der/die Verantwortliche/Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Soweit der/die Verantwortliche/Nutzungsberechtigte bekannt oder ermittelbar ist, erfolgt zusätzlich eine schriftliche Aufforderung.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die erforderlichen Pflegemaßnahmen auf Kosten der/des Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten durchführen lassen,
  - b) die Grabstätte auf Kosten der/des Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen oder einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
- (3) Bei über einem längerem Zeitraum festgestellter grober Vernachlässigung der Grabpflege kann der Vorstand durch Beschluss das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 27 Abs. 2).

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 37 Friedhofsgebühren**

- (1) Höhe und Fälligkeit der Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung geregelt, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist (Anlage 3).
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung der Friedhöfe bestritten wird. Die Verpflichtung der Stadt Braunschweig zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschweig Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung 1927 S. 405) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 38 Schadenshaftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.

#### **§ 39 Alte Rechte, Kriegsgräber**

- (1) Für die Gestaltung alter Grabmale, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Ordnung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Braunschweig und der Kirchengemeinden gemäß § 4 des Braunschweig Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927.

#### **§ 40 Rechtsbehelf**

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 37 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenverband schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungsverpflichtungen nicht aufgeschoben.

#### **§ 41 Schließung/Entwidmung**

- (1) Über die Schließung von Teilen des Hauptfriedhofes oder von Ortsteilfriedhöfen entscheidet die Verbandsversammlung. Auf geschlossenen Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beigesetzt werden, denen dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab eingeräumt wurde.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruherechte kann der Vorstand die Entwidmung des Friedhofsteiles beantragen. Über die Entwidmung entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 42**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe am 15.9.2006 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 16.2.2004 aufgehoben.

Braunschweig, den 22. November 2005

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig  
- Vorstandsvorstand –

Gerloff (Vorsitzender des Verbandsvorstandes)	Bauwe (Mitglied des Verbandsvorstandes)
---	---

Die Neufassung der Friedhofs- und Begräbnisordnung hat der Stadt Braunschweig gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 5. Mai 2006

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Wolfenbüttel, den 1. August 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
I. A.  
Berg  
Landeskirchenamtman

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Friedhofs- und Begräbnisordnung

GLIESMARODE  
LEHNDORF  
MAGNI  
MASCHERODE  
MELVERODE  
ÖLPER  
QUERUM  
RIDDAGSHAUSEN  
RÜHME  
VÖLKENRODE  
VOLKMARODE  
WATENBÜTTTEL

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung  
einer Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe  
des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

Die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig hat am 22. November 2005 eine neue **Friedhofsgebührenordnung** beschlossen. Diese Ordnung ist am 01.08.2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.

Mit demselben Tag wird die Friedhofsgebührenordnung vom 18.08.2005 (Datum des Inkrafttretens) aufgehoben.

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig  
Verbandsvorstand

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Hauptfriedhof in Braunschweig und die Friedhöfe Gliesmarode, St. Magni, Ölper, Lehndorf, Mascherode, Merverode,  
Rühme, Riddagshausen, Völkenrode, Volkmarode (nördlicher Teil), Watenbüttel und Querum**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2005 nachfolgende Friedhofsgebührenordnung gem. § 37 der Friedhofs- und Begräbnisordnung beschlossen:

**I. Für Anweisung und Verleihung von Grabstätten:**

**1. Anweisung einer Reihengrabstätte**

a) für einen Erwachsenen	450,00 €
für ein Kind bis zu 5 Jahren	300,00 €
für ein Kind ohne Bestattungszwang	50,00 €
b) <b>Rasengrabfeld</b> mit Gemeinschaftsgrabmal (Erdbestattungshain)	640,00 €
mit Möglichkeit für Kissenstein	640,00 €
mit Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift	850,00 €
c) im <b>Urnenhain</b>	
für 20 Jahre	570,00 €
für 15 Jahre	428,00 €
d) in der <b>Urnengemeinschaftsanlage</b>	
für 20 Jahre	1.000,00 €
e) <b>Urnereihengrabstätten</b> mit bodenbedeckender Bepflanzung, Kissenstein und Inschrift	1.100,00 €

**2. Für Verleihung von Erdwahlgrabstätten**

a) <b>II. Ordnung</b>	
für einen Erwachsenen (2 qm)	700,00 €
für ein Kind bis zu 5 Jahren (1,5 qm)	475,00 €
b) <b>I. Ordnung (4 qm)</b>	
für einen Erwachsenen auf 25 Jahre	870,00 €
c) einer <b>Familiengrabstätte</b> pro qm Grundfläche	300,00 €

**3. Für die Verleihung von Urnenwahlgrabstätten**

a) <b>II. Ordnung (0,5 qm)</b>	
für 20 Jahre	620,00 €
für 15 Jahre	465,00 €
<b>Urnenasengrabstätte mit Denkmal</b> und erster Inschrift	1.700,00 €
b) einer <b>Urnenwahlgrabstätte I. Ordnung (1 qm)</b>	
für 20 Jahre	720,00 €
für 15 Jahre	540,00 €
<b>Urnenasengrabstätte mit Denkmal</b> und erster Inschrift	2.250,00 €

## II. Verlängerung und Überschreitung der Ruhezeit

1. bei den <b>Erdwahlgrabstätten II. Ordnung</b> für jedes angefangene oder vollendete Jahr	28,00 €
2. bei den <b>Erdwahlgrabstätten I. Ordnung</b> für jedes angefangene oder vollendete Jahr	34,00 €
3. bei <b>Familiengrabstätten</b> für jedes angefangene oder vollendete Jahr pro qm	6,00 €
4. bei den <b>Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasengrabstätten II. Ordnung</b> und den <b>Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasengrabstätten I. Ordnung</b> für jedes angefangene oder vollendete Jahr	25,00 € 25,60 €

## III. Zulassung der Beisetzung von Aschenurnen in Erdwahlgrabstätten

Für Zulassung einer Aschenurne in einer Leichengrabstätte und die zweite und jede weitere Urne in Urnenwahlgrabstätten	220,00 €
---	----------

## IV. Für Aufstellen eines Grabmals

1. <b>Genehmigung</b> von Grabdenkmälern u. sonstigen baulichen Anlagen und laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
a) <b>Reihengrabstätten</b>	54,00 €
b) <b>Wahlgrabstätten I. und II. Ordnung</b> mehrstufige Grabstätten	82,00 € 120,00 €
c) <b>Familiengrabstätten</b>	155,00 €
d) <b>Urnenwahlgrabstätten</b> mehrstufige Urnenwahlgrabstätten	45,00 € 65,00 €
2. <b>Genehmigung</b> von <b>Änderungen</b> und <b>Ergänzungen</b> vorhandener Grabaufbauten	30,00 €

## V. Abräumen von Grabstätten

1. II. Ordnung Urnengrabstätten/ I. Ordnung Urnengrabstätten	50,00 €
2. II. Ordnung Erdwahlgrabstätten/ III. Ordnung	60,00 €
3. I. Ordnung Erdwahlgrabstätten	80,00 €
4. Familiengrabstätten	200,00 €

## VI. Beisetzungskosten

1. Fertigung eines <b>Leichengrabes</b> für <b>Erwachsene</b>	210,00 €
für Erwachsene in einer Reihengrabstätte	110,00 €
für <b>Kinder</b> bis 5 Jahren für Kinder ohne Bestattungszwang	87,00 €
2. Benutzung der <b>Leichenhalle</b> für <b>Erwachsene</b>	44,00 €
für <b>Kinder</b> bis 5 Jahren	23,00 €
3. a) für die Reinigung, Heizung und Ausschmückung der <b>Friedhofskapelle</b> bzw. des Feierraums einschließlich Bauunterhaltung	150,00 €
b) <b>Auflage für Trauerfeiern und Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten:</b>	
Trauerfeier Freitag ab 14.00 Uhr	30,00 €
Beerdigung Freitag ab 14.00 Uhr	70,00 €
Trauerfeier Sonnabend	80,00 €
Trauerfeier Sonnabend und anschl. Urnenbeisetzung	80,00 €
Beerdigungen Sonnabend	180,00 €
c) <b>Orgelspiel</b>	50,00 €
d) <b>Orgelspiel und CD-Player</b>	50,00 €
e) <b>CD-Player</b> ohne Orgelspiel	50,00 €

<b>4. Für die Beförderung einer <b>Aschenurne</b> zum Grabe und für deren <b>Beisetzung</b></b>	70,00 €
Für die Beförderung eines Sarges aus der Kapelle, aus ihren Nebenräumen und aus der Leichenhalle zum Grabe bei <b>vier Trägern</b> mit <b>Begräbnisleiter</b>	140,00 €
für jeden weiteren <b>Träger</b>	28,00 €
<b>5. Für Erdarbeiten zur Untermauerung von Denkmälern usw. einschließlich der ausgehobenen Erde bei <b>Leichengräbern</b></b>	104,00 €
für diese Arbeiten bei <b>Urnengräbern</b>	35,00 €
<b>6. Ausbetten von <b>Leichen</b> und Gebeinen</b>	
a) <b>vor Ablauf</b> der Ruhefrist bei <b>Erwachsenen</b>	814,00 €
b) desgleichen bei Kindern	197,00 €
c) <b>nach Ablauf</b> der Ruhefrist bei <b>Erwachsenen</b>	435,00 €
d) desgleichen bei Kindern	99,00 €
<b>7. Ausschmückung eines Grabes mit <b>Matten</b></b>	33,00 €
Ausschmückung eines Grabes mit <b>Tanne</b>	44,00 €
<b>8. Streublumen</b> je nach Aufwand ab	7,00 €
<b>9. Annahme von <b>Särgen</b> nach Dienstschluß</b>	14,00 €
<b>10. Für den <b>Nummernstein</b></b>	15,00 €
<b>11. <b>Fahrzeuggestellung</b> für Beisetzung auf den Ortsteilfriedhöfen</b>	40,00 €
<b>12. <b>Urnensand</b> an auswärtige Friedhöfe</b>	40,00 €
<b>13. <b>Urnenaussegnung im Mausoleum</b></b>	50,00 €
<b>14. <b>Exhumierung einer Urne</b></b>	70,00 €
<b>15. Bei besonderen Erschwernissen können die unter 1. aufgeführten Kosten bis zu 50 % angehoben werden.</b>	

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 15.9.2006 in Kraft, nachdem sie vom Landeskirchenamt aufsichtlich genehmigt und im Anschluß daran durch den Ev.-luth. Kirchenverband öffentlich bekanntgemacht worden ist. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Friedhofsgebührenordnung vom 18.8.2005 aufgehoben.

Braunschweig, den 22. November 2005

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig -Verbandsvorstand-  
Gerloff, Vorsitzender                      Bauwe, Mitglied

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Stadt Braunschweig gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 5. Mai 2006

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Wolfenbüttel, den 1. August 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
I. A.  
Berg  
Landeskirchenamtman

